

Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB (Ausgabe 2020)

- › Sämtliche Preise verstehen sich exkl. Mehrwertsteuer.  
Vorbehalten bleiben Preisänderungen von Lieferanten.
- › Strom- und Wasseranschluss wird bauseits zur Verfügung gestellt.  
Zufahrten und Parkmöglichkeiten sowie allfällig nötige Stellplätze für Mulden müssen vom Auftrag-geber gewährleistet werden bzw. zur Verfügung gestellt werden.
- › Neben- bzw. Vorarbeiten, welche ausserhalb der Baustelle getätigt werden müssen, sowie die Fahrzeiten werden nach Regiestundenansätzen verrechnet.
- › Die Ausführung sämtlicher Arbeiten wird unter den entsprechend notwendigen Personenschutzmassnahmen durchgeführt. Das Betreten eines Arbeitsbereiches bei Sanierungsarbeiten ist eingeschränkt.
- › Betroffene Räumlichkeiten können während der Arbeitsausführung und den Abtrocknungszeiten nicht oder nur eingeschränkt benutzt werden.  
Der Kunde als Vermieter oder verantwortlicher Auftraggeber ist dafür besorgt, die Bewohner entsprechend aufzuklären und zu informieren.
- › Die technischen Merkblätter – sofern diese in Angeboten erwähnt werden - sind mit der Zustellung des Angebotes vom Auftraggeber zur Kenntnis zu nehmen. Mit der Unterzeichnung der Ausführungsbestätigung sind diese Merkblätter zur Kenntnis genommen und die Aufklärungspflicht der Angebotsfirma erfüllt.
- › Für Pilzsanierungen:  
Bei den Arbeiten wird ein momentan sichtbar vorhandener Pilzbefall bekämpft. Es werden keine Arbeiten ausgeführt, welche zu einer Behebung einer Ursache dienen.  
Pilzsporen sind ein normaler Bestandteil der Umgebungsluft. Ein Pilzbefall kann sich jederzeit bilden oder ausbreiten, falls begünstigende Umgebungsfaktoren wie Feuchtigkeit, Temperaturbedingungen etc. dies unterstützen.  
Eine Haftung oder Gewährleistung zur vollständigen und dauerhaften Beseitigung von Pilzsporen kann deshalb nicht garantiert werden.
- › Für Holzschutzbehandlungen:  
Bei unbehandelte Flächen wird keine Garantie für möglichen Schädlingsbefall übernommen. Die Arbeiten werden aufgrund des zum Zeitpunkt der Behandlung sichtbaren Schädlingsbefalles (Ausflugslöcher) ausgeführt.  
Ein möglicher weiterer Befall, welcher nach einer Holzschutzbehandlung sichtbar wird, stellt keinen Mangel dar.
- › Für Altlasten sowie daraus entstehende Folgen und Mehrkosten haftet der Auftraggeber.  
Luftmessungen und/oder Schadstoffabklärungen sowie Abklärungen auf das Vorhandensein von Altlasten obliegt in der Verantwortung des Auftraggebers. Sollte ein Verdacht auf Altlasten während oder durch eine Arbeitsausführung entstehen, wird der Auftraggeber entsprechend informiert.
- › Temporäre Geruchsemissionen, Farbveränderungen oder Strukturveränderungen an behandelten/bearbeiteten Flächen können auftreten und stellen keinen Mangel dar.

Bei empfindlichen Personen: Allergische Reaktionen auf die Inhaltsstoffe von benötigten Materialien können nicht ausgeschlossen werden. Eine Haftung für mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen wird nicht übernommen.

- › Für Beschädigungen von nicht gekennzeichneten Leitungen oder Installationen oder Folgeschäden aus solchen Ereignissen wird jede Haftung abgelehnt.  
Ein Regress für Folgekosten aus Eruierungsmassnahmen und Sanierungsmassnahmen wird unsererseits vollumfänglich abgelehnt.
- › Die Bauwesenversicherung ist Sache des Auftraggebers.  
Ein eventuell notwendiger Zuzug von Ingenieurleistungen (z.B. bei stützenden oder tragenden Elementen) oder weiteren Fachpersonen liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.  
Eine Haftung für Beschädigungen oder Folgeschäden sowie ein Regress aus der Behandlung oder Bearbeitung der Bauteile durch ausgeführte Massnahmen wird unsererseits vollumfänglich abgelehnt.  
Ein Regress für Folgekosten einer Pilzsanierungsmassnahme wird unsererseits vollumfänglich abgelehnt. Der Auftraggeber haftet vollumfänglich für sämtliche entstehende Risiken und Schäden.
- › Vorrangig gelten in jedem Fall die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Anmerkungen in den individuellen persönlichen Angeboten. Diese können von dieser Ausgabe abweichen oder ergänzt werden.